STADT HALLE (SAALE) Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz - Zukunftszentrum“

Teil A: Planzeichnung

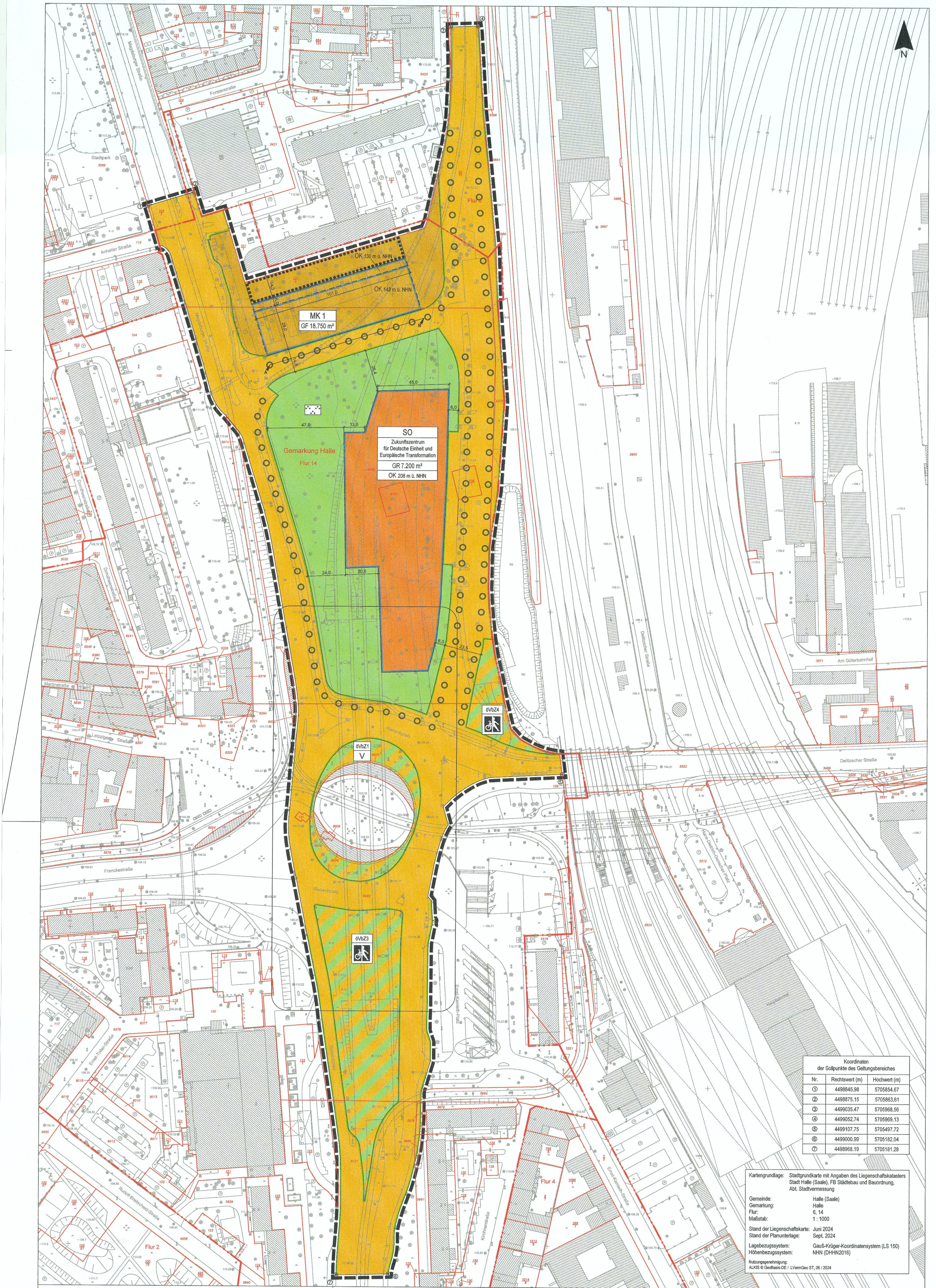

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

Nr.	Rechtswert (m)	Hochwert (m)
①	4498845.98	5705854.67
②	4498875.15	5705863.61
③	4499035.47	5705968.56
④	4499052.74	5705969.13
⑤	4499107.75	5705497.72
⑥	4499000.99	5705182.04
⑦	4498968.19	5705181.28

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale), FB Städtebau und Bauordnung, Abt. Stadtvermessung

Gemeinde: Halle (Saale)
Gemarkung: Halle
Flur: 6, 14
Maßstab: 1 : 1000

Stand der Liegenschaftskarte: Juni 2024
Stand der Planunterlage: Sept. 2024

Lagebezugssystem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem: NHN (DHHN2016)

Nutzungsgenehmigung:
ALKIS © GeoBasis-DE / LVermGeo ST, 06 / 2024

Nebenzeichnung 1: Ebene +1

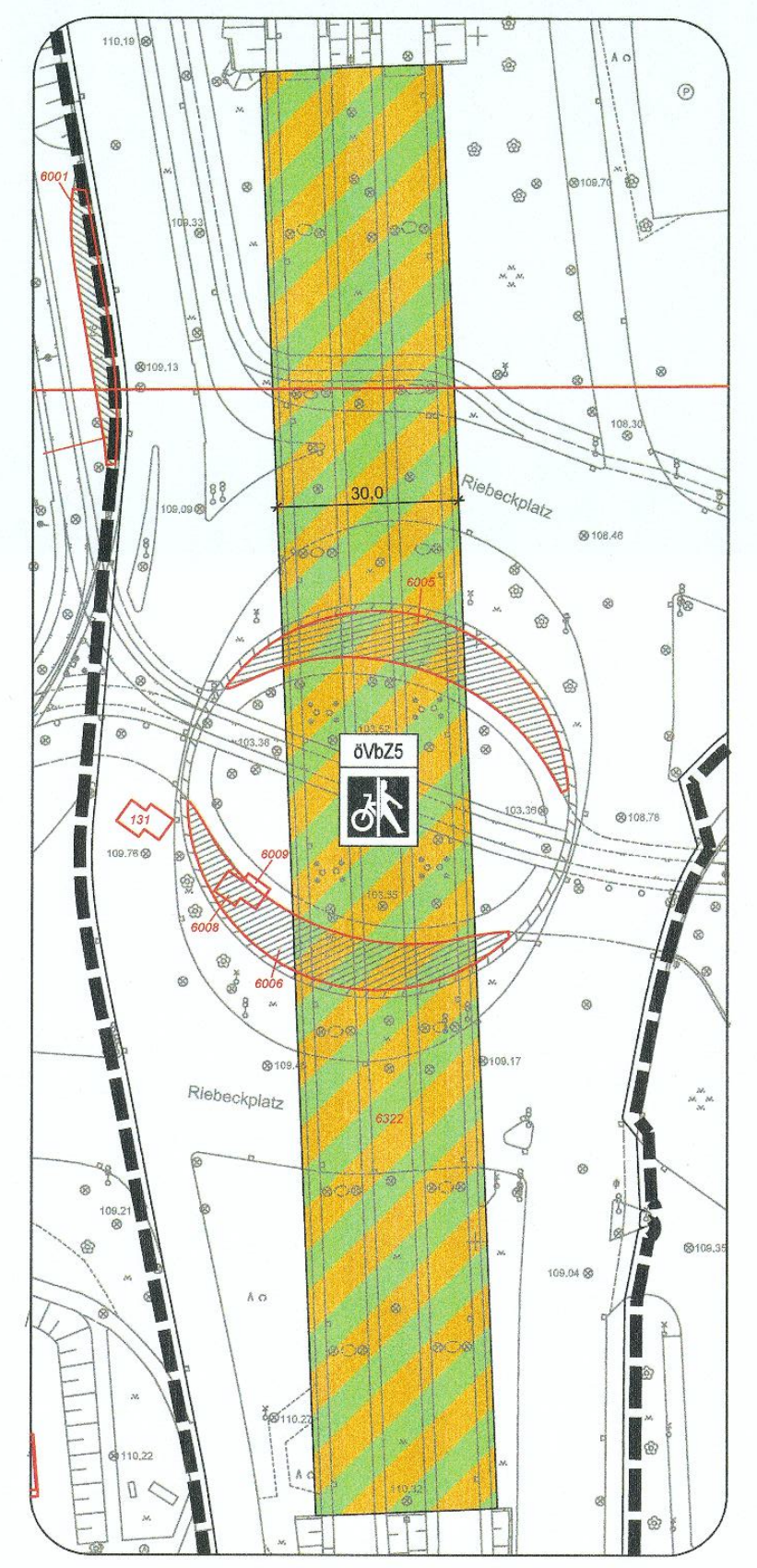

Nebenzeichnung 2: Ebene -1

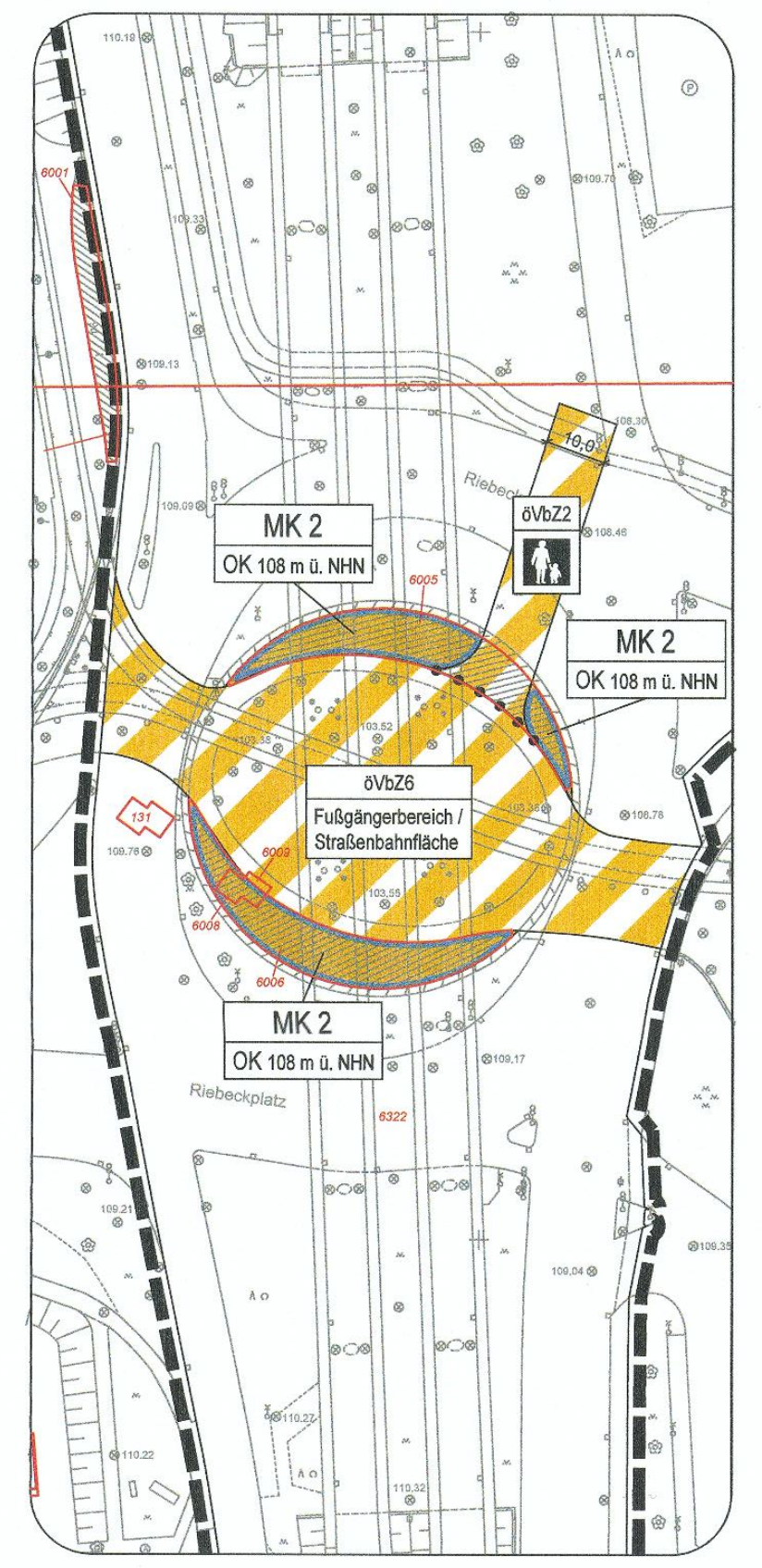

Nebenzeichnung 3a-3f: Maßgebliche Außenlärmpegel für Büro-, Seminar-, Ausstellungs- und ähnliche Räume in 5, 10, 15, 20, 40 bzw. 60 m Höhe

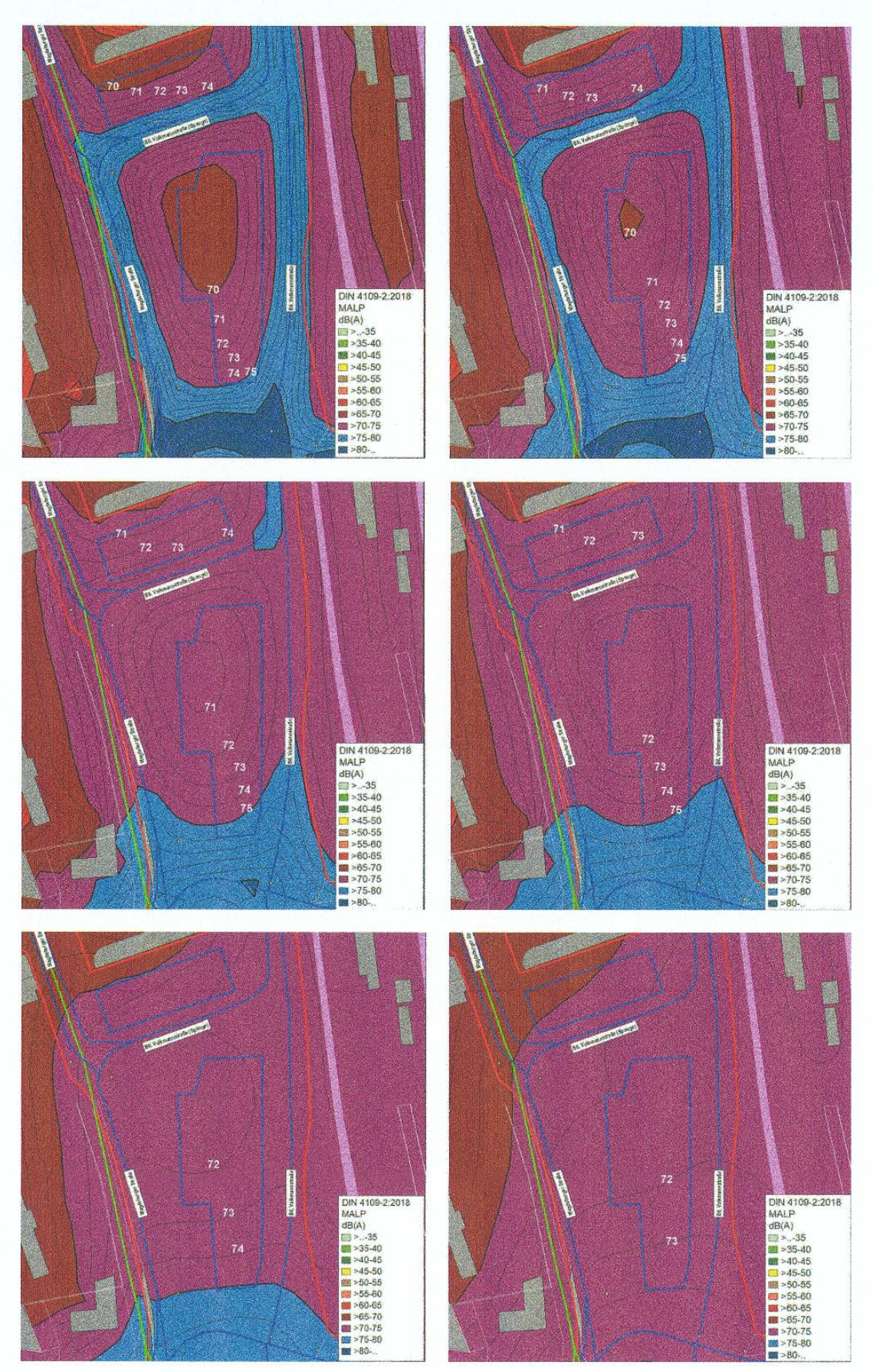

Nebenzeichnung 4a-4f: Maßgebliche Außenlärmpegel für Aufenthaltsräume in Wohnungen in 5, 10, 15, 20, 40 bzw. 60 m Höhe

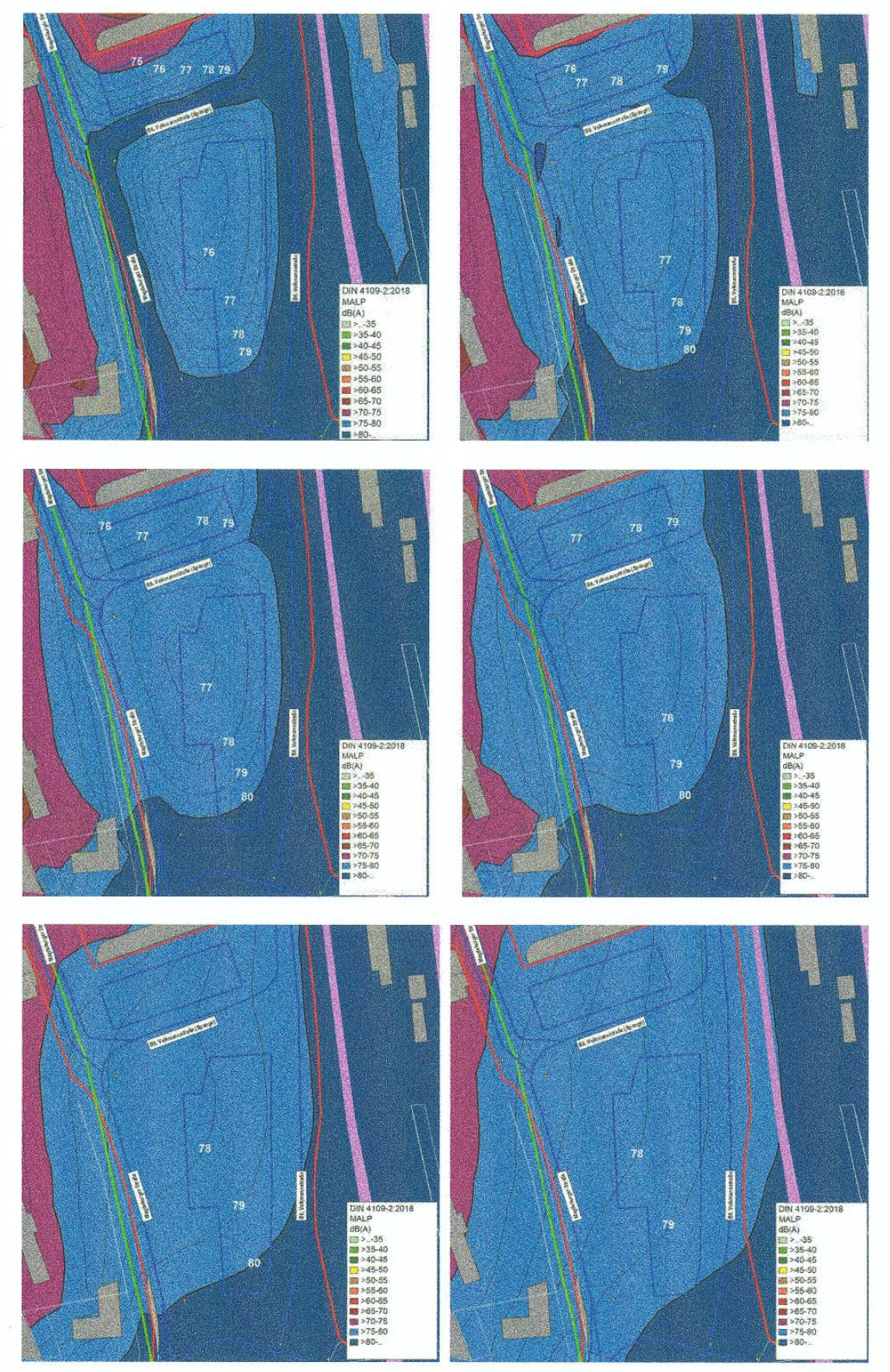

Nebenzeichnung 5a-5f: Beurteilungspegel Tag in 5, 10, 15, 20, 40 bzw. 60 m Höhe

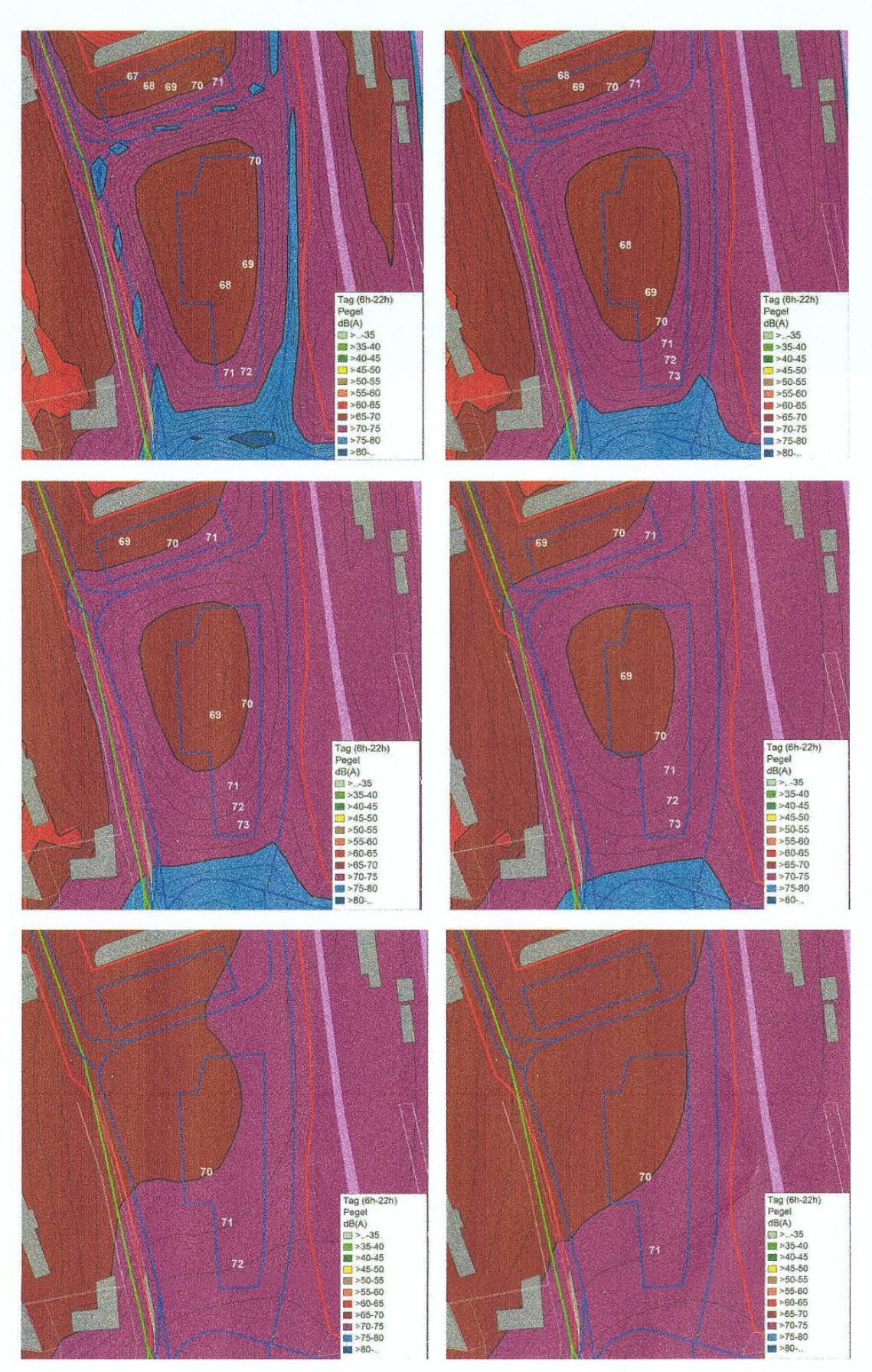

Nebenzeichnung 6a-6f: Beurteilungspegel Nacht in 5, 10, 15, 20, 40 bzw. 60 m Höhe

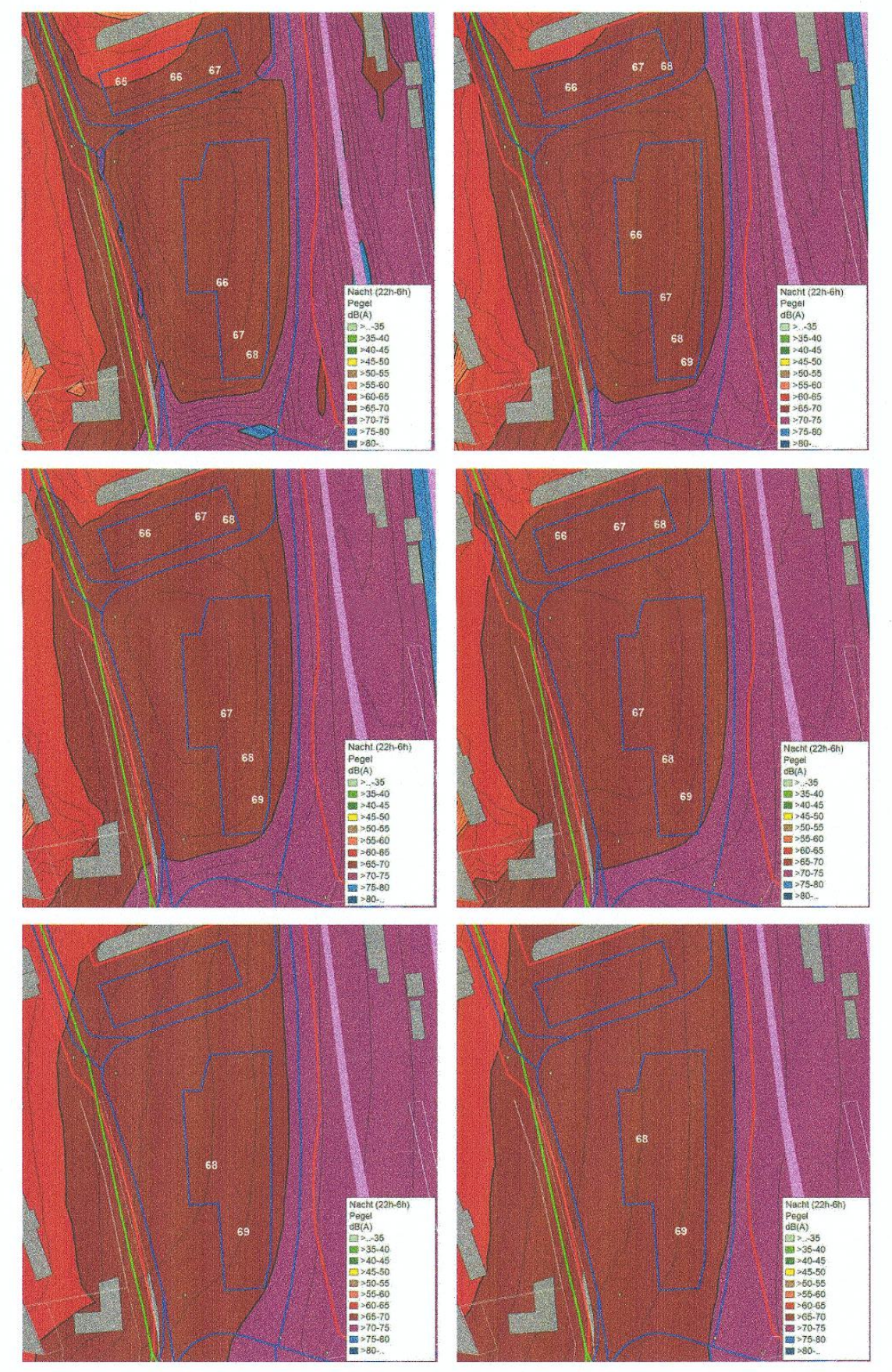

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

MK 1	Kerngebiete mit Nummerierung (z.B. MK 1)	(§ 7 BauNVO)
SO	Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation"	(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

GR 7.200 m²	Grundfläche (GR), als Höchstmaß	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
GF 18.750 m²	Geschossfläche (GF), als Höchstmaß	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
OK 208 m ü. NHN	Höhe baulicher Anlagen, Oberkante als Höchstmaß in m über NHN (z.B. 208 m)	(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Baugrenzen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

━	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsflächen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

🟧	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
━	Straßenbegrenzungslinie	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▨	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▨	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit hohem Grünanteil	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
öVbZ1 V	Zweckbestimmung Verkehrsgrün mit Nummerierung	
öVbZ2	Zweckbestimmung Öffentlicher Fußweg mit Nummerierung	
öVbZ3	Zweckbestimmung Öffentlicher Fuß- und Radweg mit Nummerierung (z.B. öVbZ3)	
öVbZ6 Fußgängerbereich / Straßenbahnfläche	Zweckbestimmung Öffentlicher Fußgängerbereich / Straßenbahnfläche mit Nummerieruung	

Grünflächen **(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

🟩	Öffentliche Grünfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
⁙	Zweckbestimmung Parkanlage	

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**

○ ○ ○	Baumreihe	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
A — B	Baumreihe mit mittelkronigen Laubbäumen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
⁘	Umgrenzung von Flächen mit Bindungenfür die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

Sonstige Planzeichen

▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
•—•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2. Bestandsangaben nach DIN 18702 (auszugsweise)
Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)

▨	Hauptgebäude
▥	Nebengebäude
┬┬┬	Böschung
▭	Mauer
×—×	Zaun
✿	Baum
⊗109.70	Höhenpunkt mit Höhentext
━ • • • ━	Flurgrenze
━	Flurstücksgrenze
6335	Flurstücksnummer
① ◉	Sollpunkt des Geltungsbereiches (mit Nummer)

3. Informelle Darstellungen

├ 16,5 ┤	Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter (gerundet auf dm)

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Kerngebiete gemäß § 7 BauNVO

1.1.1 In den Kerngebieten MK 1 und MK 2 sind die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 7 BauNVO nicht zulässig.
Die Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BauNVO sind nicht Teil des Bebauungsplans.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. § 7 BauNVO)

1.2 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

1.2.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ dient der Unterbringung des Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation mit den zugehörigen Nutzungen.
Zulässig sind:

- Ausstellungsräume,
- Räume für Forschung und Bildung,
- Veranstaltungsräume,
- Büroräume,
- Gastronomische Einrichtungen,
- Lagerräume und Archive,
- Läden und
- Unterkünfte für einen wechselnden, im Zukunftszentrum zeitweise tätigen Personenkreis,

die dem Zukunftszentrum dienen oder zugeordnet sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

2. Freiraumplanung und Grünordnung

2.1 Niederschlagwassermanagement

2.1.1 In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie in den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit hohem Grünanteil öVbZ1, öVbZ3 und öVbZ4 sind Fußwege und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,7 zulässig.
Davon ausgenommen sind:

- Ein maximal 3 m breiter Hauptverbindungsweg in Nord-Süd-Richtung in der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit hohem Grünanteil öVbZ3,
- Treppen- und Rampenanlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, die der Anbindung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Fußweg“ öVbZ2 dienen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1.2 Das auf öffentlichen Geh- und Radwegen sowie auf öffentlichen Platzflächen anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“, in den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit hohem Grünanteil sowie in den innerhalb der Straßenverkehrsflächen herzustellenden Grünstreifen durch Mulden-, Mulden-Rigolen-Systeme oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung, zurückzuhalten und zur Bewässerung zu nutzen, zu verdunsten oder zu versickern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1.3 Das auf öffentlichen Kfz-Fahrbahnen und öffentlichen Kfz-Parkplätzen anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt, maximal in dem Maß, welches einem natürlichen Abfluss aus dem Gebiet entsprechen würde, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.1.4 Im Kerngebiet MK 1 und im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ ist das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es nicht für Brauchwasserzwecke verwendet wird, zurückzuhalten, zu verdunsten und zu versickern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

2.2 Dach- und Fassadenbegrünung

2.2.1 Im Kerngebiet MK 1 sind die Fassaden auf mindestens 20 % der Länge der Fassaden mit selbstklimmenden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Pro angefangene 5 m zu bepflanzender Wandlänge ist mindestens eine zur Fassadenbegrünung geeignete Kletterpflanze zu pflanzen.
Im Kerngebiet MK 1 sind Dächer mit einer Neigung von bis zu 15° auf mindestens 60 % der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes mit standortgerechten Arten auf einer durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 20 cm Stärke intensiv zu begrünen.
Die zu begrünenden Dachflächen sind so auszuführen, dass damit ein Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,4 erreicht wird.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.2.2 Im Kerngebiet MK 2 sind Dächer mit einer Neigung von bis zu 15° auf mindestens 50 % der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes mit standortgerechten Arten auf einer durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 12 cm Stärke extensiv zu begrünen.
Die zu begrünenden Dachflächen sind so auszuführen, dass damit ein Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,5 erreicht wird.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

2.3 Straßenbegrünung

2.3.1 Die festgesetzten Baumreihen sind durch die Anpflanzung von Bäumen entlang der Straßen in einem Abstand von 8-14 m zueinander herzustellen.
Die Baumreihe entlang der Linie A - B ist mit mittelkronigen Laubbäumen (StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt) herzustellen, die weiteren Baumreihen sind mit großkronigen Laubbäumen (StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt) herzustellen.
Vorhandene Bäume, die der festgesetzten Qualität mindestens entsprechen, können auf die Festsetzung angerechnet werden.
Je Baum ist eine offene unversiegelte Bodenfläche von mindestens 20 m² und ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 35 m³ zu sichern. Die unversiegelte Bodenfläche ist vor Überfahrten zu schützen. Die unversiegelten Bodenflächen sind als durchgehende Grünstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche anzulegen.
In den Kreuzungsbereichen können die Grünstreifen ausnahmsweise eine geringere Breite, mindestens jedoch eine Breite von 2 m aufweisen, sofern je Baum eine offene unversiegelte Bodenfläche von mindestens 20 m² und ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 35 m³ gesichert werden.
Unterbrechungen in den Baumreihen und Grünstreifen für Wegeanschlüsse, Zufahrten und Leitungstrassen sowie für Bereiche, die für die Sicherstellung der Verkehrssicherheit freizuhalten sind, sind zulässig.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

2.3.2 Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit hohem Grünanteil öVbZ1, öVbZ3, öVbZ4 und öVbZ5 sind bis auf notwendige Wege sowie anderweitig überbaute Flächen, mindestens jedoch zu 35 %, zu begrünen.
In den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit hohem Grünanteil öVbZ3 und öVbZ4 sind mindestens 35 % der begrünten Fläche mit Bäumen (Hochstamm, StU 18-20 cm, 3 x verpflanzt, bzw. in Böschungsbereichen Heister, Höhe 100-150 cm, 2 x verpflanzt) und Sträuchern (versetzter Strauch Höhe 60-100 cm) im Verhältnis 1:10 zu bepflanzen.
Vorhandene Bäume und Sträucher, die der festgesetzten Qualität mindestens entsprechen, können auf die Festsetzung angerechnet werden.
Je Baum ist eine offene unversiegelte Bodenfläche von mindestens 12 m² und ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 24 m³ zu sichern. Die unversiegelte Bodenfläche ist vor Überfahrten zu schützen.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

2.3.3 Je angefangene vier oberirdische Kfz-Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 12 cm zwischen den Stellplätzen, beziehungsweise in einem Abstand von max. 2 m zu diesen, zu pflanzen.
Vorhandene Bäume, die der festgesetzten Qualität mindestens entsprechen, können auf die Festsetzung angerechnet werden.
Je Baum ist eine offene unversiegelte Bodenfläche von mindestens 10 m² und ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 20 m³ zu sichern. Die Fläche muss einen Mindestquerschnitt von 2 m aufweisen. Die unversiegelte Bodenfläche ist vor Überfahrten zu schützen.
Die Bepflanzungen sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

2.4 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.4.1 Auf der Fläche mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Nach Abgang sind die Bäume in gleicher Baumart neu zu pflanzen, zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

3. Immissionsschutz

3.1 Schall

3.1.1 Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß (R‘w,ges) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:
R‘w, ges = La – KRaumart
mit La = maßgeblicher Außenlärmpegel
mit KRaumart = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
= 35 dB für Büro-, Seminar-, Ausstellungs- und ähnliche Räume
Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels LA erfolgt hierbei entsprechend DIN 4109-2:2018-01.
Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel sind aus den Nebenzeichnungen 3a bis 3f sowie 4a bis 4f abzuleiten. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Einzelfall zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend.
Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zu beachten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1.2 Schutzbedürftige Aufenthaltsräume in Wohnungen, vor deren Fenstern Beurteilungspegel von > 50 dB(A) nachts auftreten, sowie schutzbedürftige Büro-, Seminar-, Ausstellungs- und ähnliche Räume, vor deren Fenstern Beurteilungspegel von > 65 dB(A) tags auftreten, sind mit schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen oder mit anderen baulichen Maßnahmen gleicher Wirkung auszustatten.
Die zugrunde zu legenden Beurteilungspegel sind aus den Nebenzeichnungen 5a bis 5f sowie 6a bis 6f abzuleiten. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Einzelfall zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.
Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zu beachten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1.3 Für Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, vor denen Beurteilungspegel von > 70 dB(A) tags auftreten, sowie für Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen in Wohnungen vor denen Beurteilungspegel von > 60 dB(A) nachts auftreten, ist durch Schutzmaßnahmen wie Prallscheiben, teilgeschlossene Loggien, Fenster, die sich im Regelbetrieb nicht öffnen lassen oder andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung sicherzustellen, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen bzw. ein Beurteilungspegel 35 dB(A) für Büro-, Seminar-, Ausstellungs- und ähnliche Räume unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung, gewährleistet wird.
Wohnungen müssen mindestens über einen Aufenthaltsraum verfügen, in dem sich mindestens ein Fenster auch im Regelbetrieb öffnen lässt.
Die zugrunde zu legenden Beurteilungspegel sind aus den Nebenzeichnungen 5a bis 5f sowie 6a bis 6f abzuleiten. Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Einzelfall zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4. Örtliche Bauvorschriften

4.1 Notwendige Stellplätze

4.1.1 Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ ist nach dem Nachweis mit einem Mobilitätskonzept für das Zukunftszentrum die Reduzierung der gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) notwendigen Kfz-Stellplätze um den im Mobilitätskonzept genannten Anteil oder auf die im Mobilitätskonzept genannte Zahl zulässig.
Mindestens herzustellen sind neun barrierefreie Stellplätze sowie fünf gesonderte Stellplätze für Anlieferung und Betrieb des Zukunftszentrums.
Eine Reduzierung der gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 BauO LSA)

Klarstellung
Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Vermerke

Kampfmittel
Das Plangebiet befindet sich in einem kampfmittelbelasteten Bereich (ehemaliges Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 24. Oktober 2018 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 174 „Riebeckplatz“ gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 19 am 7. November 2018 erfolgt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 20. Juli 2020 den Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. 17 am 28. August 2020 erfolgt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 2. November 2023 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 25. Oktober 2024 bis 11. November 2024 durchgeführt worden.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 4. November 2024 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Veröffentlichung im Internet bestimmt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wurde im Internet unter: www.oeffentliche-auslegung.halle.de sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Halle/beteiligung/themen?format=Bauleitplan in der Zeit vom 2. September 2025 bis 6. Oktober 2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Internet ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann per E-Mail oder schriftlich und zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass die Unterlagen während der Öffnungszeiten in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) im selben Zeitraum auch einzusehen sind, am 22. August 2025 im Amtsblatt Nr. 19 bekannt gemacht worden.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25. August 2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 25. Februar 2026 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle (Saale), den 24.08.2026

Siegel 32

Fachbereich Bauordnung und Stadtvermessung
Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle (Saale), den 25.08.2026

Siegel 29

C. Int

Fachbereich Stadtentwicklung und Planung

Der Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 25. Februar 2026 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), den 01.09.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Der Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.09.2026 im Amtsblatt Nr. 20 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am 25.09.2026 in Kraft getreten.

Halle (Saale), den 02.10.2026

Siegel

Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25. Februar 2026 der Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz – Zukunftszentrum“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im 16. Obergeschoss, im Zimmer 16.08 eingesehen werden.

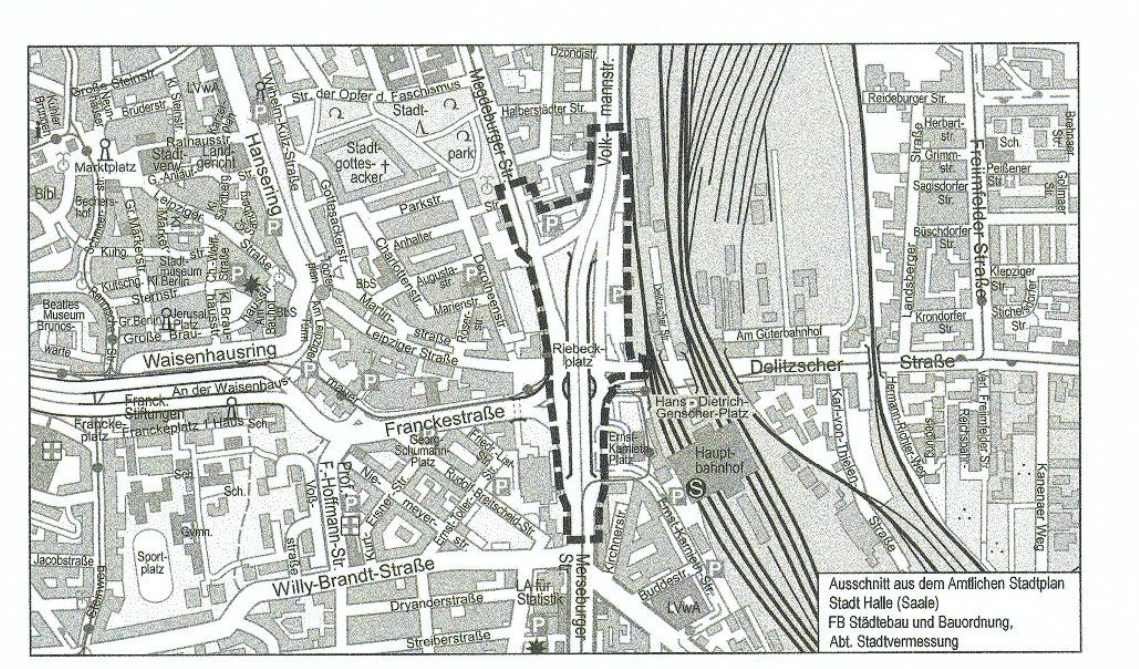

Ausschnitt aus dem Amtlichen Stadtplan Stadt Halle (Saale) FB Städtebau und Bauordnung, Abt. Stadtvermessung

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 174.2 „Riebeckplatz - Zukunftszentrum“

Planung	Stadt Halle (Saale) Fachbereich Städtebau und Bauordnung Abteilung Stadterneuerung/Förderung/Finanzen Plan und Praxis GbR Ingenieurbüro für Stadt- und Regionalplanung
Aktualitätsstand der Planung	28.11.2025
Gemarkung	Halle
Flur	6, 14
Maßstab	1 : 1.000
Kartengrundlage	Stadtgrundkarte mit Inhalt des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale) Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.